

Versicherungsnehmer
Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation
Baumannstraße 9
1030 Wien

Für Antragstellung Seite 1 schicken!!

Versicherte(r) Arzt/Ärztin

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname w m

T T M M J J J J J J
Geb. Datum

Fachrichtung

PLZ, Ort (Bitte Ordinationsadresse)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Bitte Wohnadresse)

Straße, Hausnummer

Ihr Berater / VNR.

T T M M J J J J J J
Beginndatum

Telefon Fax

E-Mail

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Rahmenvertrag Rechtsschutzversicherung des Vereines für ÄrzteService und ÄrzteInformation und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Rechtsschutzversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde.

Datum / Stempel / Unterschrift

Bemerkungen

Versicherungssumme

Versicherungssumme:
150.000 EUR pro Versicherungsfall

Versicherungsumfang:
Rechtsschutzversicherung zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen gem. umseitigem Vertragsumfang und -inhalt.

Versicherungsbeitrag:
70 EUR

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Bei Zahlscheinzahlung gilt: für die Folgejahre erhalten Sie jeweils Mitte Dezember einen Zahlschein. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Erlagschein ausgewiesene Jahresbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird.

Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung:

Beitritte	bis 30. Juni	1 Gesamtjahresbeitrag
	ab 1. Juli	1/2 des Gesamtjahresbeitrages

Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist - ohne Einhaltung einer Frist - jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Willenserklärung ist entweder mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation zu richten.

Einzugermächtigungsverfahren

Einzugermächtigungsverfahren

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Zürich Versicherungen AG widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Pflicht zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/ unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/wir haben das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner/ unserer Bank zu veranlassen.

Kontoführende Bank / Name

Kontoführende Bank / Adresse

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Kontoinhaber und Unterschrift, wenn nicht ident mit Versicherungsnehmer

1. Versicherungsnehmer:

Der Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation schließt als Versicherungsnehmer und Prämienzahler mit der Zürich Versicherungs AG als Versicherer zugunsten seiner Mitglieder und Begünstigten nachstehenden Rahmenvertrag ab.

2. Versicherte Personen:

Versicherungsschutz besteht für die mittels Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag beitretenden Ärzte und die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Zürich ARB 2005) mitversicherten Personen.

3. Versicherungsumfang:

Für die der Zürich Versicherungs AG als versichert gemeldeten Ärzte besteht Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Für alle Ärzte:

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gemäß Artikel 17 Pkt. 2.4.)

Im Rahmen des Artikels 17, 2.4. besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für alle vom Versicherungsnehmer betrieblich, beruflich oder privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Wasser, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind. Für andere Streitigkeiten im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz besteht kein Versicherungsschutz!

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen (gemäß Artikel 23 Pkt. 2.1.)

Im Rahmen des Artikels 23. 2. besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen im Privat-, Berufs- oder Betriebsbereich. Für andere Streitigkeiten im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz besteht kein Versicherungsschutz!

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen gilt auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Versicherer wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. Streitigkeiten über den Beginn bzw. das Ende des Versicherungsvertrages sind dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn der Versicherungsfall nach Versicherungsbeginn eintritt und alle sonstigen vertrags- bzw. bedingungsgemäßen Voraussetzungen vorliegen. Die Kosten für außergerichtliche Gutachten in privaten Versicherungs-Streitigkeiten gem. Art. 22.1.1 werden bis maximal 750 EUR pro Versicherungsfall übernommen, sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und (damit) endgültig beendet ist.

Abkürzungen Artikel = Artikel aus den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Zürich ARB 2005)

4. Versicherungssumme:

150.000 EUR pro Versicherungsfall

5. Vertragsgrundlagen:

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Zürich ARB 2005), die hierzu vereinbarten Klauseln und Zusatzbedingungen zugrunde.

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen mit der Zürich Versicherungs AG als Rechtsschutzversicherer.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die angeführten Risiken Gegenstand einer anderen aufrechten Versicherung der versicherten Ärzte bzw. des Versicherungsnehmers sind.

6. Laufzeit Rahmenvertrag, Versicherungsperiode:

Der Rahmenvertrag mit dem Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation beginnt am 1.7.2007 und endet nach 10 Jahren am 1.7.2017.

Für beide Vertragspartner besteht jedoch die Möglichkeit, den Rahmenvertrag jeweils zur Hauptfälligkeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, zu kündigen.

7. Kündigung:

Die bedingungsgemäß festgelegten Kündigungsrechte bestehen zwischen den Versicherten des Rahmenvertrages und der Zürich Versicherungs AG Österreich.

8. Örtlicher Geltungsbereich:

Versicherungsschutz besteht, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist (unabhängig von Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Zürich ARB 2005).

9. Anwaltswahl, Schadensregulierung:

Die Auswahl des Rechtsanwaltes erfolgt durch den Versicherungsnehmer in Abstimmung mit der Zürich Versicherungs AG entsprechend der Zürich ARB 2005.

Sämtliche Anzeigen und Willenserklärungen, insbesondere auch Schadenmeldungen sind ausschließlich über den Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation bzw. die ÄrzteService Dienstleistung GmbH bei der Zürich abzugeben.

Die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen besteht entgegen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Zürich ARB 2005) ausschließlich in Form des Selbstregulierungsrechts durch die Zürich Versicherungs AG. Zur Klarstellung von Artikel 2. 3. Zürich ARB 2005 gilt in Leistungssachen das Ablehnungsschreiben des Versicherers bzw. der Zeitpunkt, zu dem der Versicherer spätestens hätte Stellung nehmen müssen, als Versicherungsfall.

Die bedingungsgemäß (Artikel 23.4 Zürich ARB 2005) vorgesehene Wartefrist entfällt.